

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 61 1301/7-II/11/88 | 25

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Bestimmungen über den Bundes-
Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohn-
haus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds
getroffen werden und das Wohnbauförderungs-
gesetz 1984 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1571

Sachbearbeiter:

Mag. Lödl

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

BUNDESGESAMTWEHR
 Z' 44 GE 088
 Datum: 11. MAI 1988
 Vorstellt: 11. MAI 1988 *Kotische*

A. Rosen

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstdl. Gesetzesentwurf des BM/wA zu übermitteln.

6. Mai 1988

Der Bundesminister:

Dkfm. Lacina

Für die Richtigkeit
der/Ausfertigung:

Ausfertigung
Waller

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 61 1301/7-II/11/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Bestimmungen über den Bundes-
Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohn-
haus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds
getroffen werden und das Wohnbauförderungs-
gesetz 1984 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Zu Zl. 51.571/2-XI-7/88

Himmelfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1571

Sachbearbeiter:

Mag. Lödl

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

W i e n

Seitens des BMF bestehen hinsichtlich des ggstdl. Gesetzesentwurfes grundsätz-
lich keine Bedenken.

Folgende Klarstellungen erscheinen wünschenswert:

1. § 2 sollte lauten:

"Die bis zum 31. Dezember 1987 eingegangenen Rückflüsse gem. § 7
Abs. 1 Z 3 lit. a und b des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl.
Nr. 482, in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung
sind von den Bundeswohnbaufonds unter Anwendung ..."

2. § 3 sollte lauten:

"Nach dem 31. Dezember 1987 einlangende Rückflüsse (mit Ausnahme der
rückfließenden Mittel gem. § 7 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987,
BGBl.Nr. 340) gem. § 7 Abs. 1 Z 3 lit. a und b des Wohnbauförderungs-
gesetzes 1984 ..."

Hiedurch sollte klargestellt werden, daß die vorzeitigen Tilgungen von
Darlehen der Bundeswohnbaufonds gem. dem RBG ausschließlich nach § 7
RBG zu behandeln sind. Eine Überlagerung der beiden (nahezu inhalts-
gleichen) Regelungen für Rückflüsse der Bundeswohnbaufonds nach dem
31. Dezember 1987 würde hiedurch ausgeschlossen.

-2-

3. § 4 sollte lauten:

"Der Sachaufwand, der den Bundeswohnbaufonds im Zusammenhang mit der Verwertung der Forderungen entsteht, ..."

4. § 6 Abs. 1 sollte lauten:

"Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 2 und des § 3 hinsichtlich der Vereinbarung ..."

5. In Pkt. I/2 der Erläuterungen (Seite 3) sollte das Zitat im Klammerausdruck am Ende des 1. Absatzes vollständig "... gem. § 1 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes)." lauten.

6. In den Erläuterungen (Seite 7) sollte zu § 4 ausgeführt werden:

"Sachaufwand, der den Bundeswohnbaufonds unmittelbar im Zusammenhang mit den Verwertungsmaßnahmen entsteht, kann aus Fondsmitteln bestritten werden. Insbesondere können auch geeignete physische oder juristische Personen (etwa Wirtschaftstreuhänder) mit der Abwicklung der Verwertungsmaßnahmen betraut werden."

6. Mai 1988

Der Bundesminister:

Dkfm. Lacina

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

